

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 02.11.2020



Drucksache Nr. 205/2020/1 öffentlich

Tischvorlage

Einsatz von Verstärkerbussen im Schülerverkehr; Förderprogramm des Landes Baden-Württemberg

Anlagen: keine
Gäste: keine

Sachverhalt:

Am 23.10.2020 hat das Verkehrsministerium Baden-Württemberg die bereits seit längerer Zeit angekündigten Fördergrundsätze für den Einsatz von Verstärkerbussen veröffentlicht.

Die wesentlichen Inhalte sind:

- weitere Konkretisierung der Förderkriterien; dabei ist zu beachten, dass die gestaffelt kommunizierten Förderkriterien (ursprünglich 100 % der Sitz- und 40 % der Stehplätze, danach 100 % der Sitzplätze in Linienbussen, 100 % der Sitz- und 20 % der Stehplätze in Niederflurbussen) auch zeitlich gestaffelt relevant sind.
- Einführung von Höchstbeträgen als maximal förderbare Beträge; dabei wird einerseits unterschieden, ob es sich um Busse handelt, die ohnehin im ÖPNV eingesetzt werden oder nicht. Andererseits wird danach unterschieden, wie häufig pro Tag ein Bus als Verstärker eingesetzt wird.
- Erfordernis von weiteren Zählungen; sofern die zubestellten Fahrten bis zum Ende des Förderzeitraums (also Ende des Jahres 2020) verkehren, sind aus Gründen der Evaluierung zwei weitere Zählungen im Monat Dezember 2020 durchzuführen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bekanntgabe der Fördergrundsätze durch das Land sind mehr als überfällig. Die ohne vorherigen Hinweis seitens des Landes oder des Landkreistages eingeführten Höchstbeträge liegen über den Beträgen, die die Verwaltung bei den bisher vorgenommenen Bestellungen beauftragt hatte.

Das ebenfalls überraschende Erfordernis von weiteren Zählungen im Dezember wurde von der Verwaltung bereits vorab an die Schulträger kommuniziert, damit diese die Zählungen entsprechend einplanen können. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche bestellten bzw. noch zu bestellenden Verstärkerbusse bis Ende des Jahres im Einsatz sein werden, sodass in diesen Fällen grundsätzlich weitere Zählungen erforderlich sind.

Die in der Drucksache Nr. 205/2020 genannten Kritikpunkte (bisher noch keine Aussage seitens des Landes zu einer Förderung im Jahr 2021 und Begrenzung der Fördermittel auf 10 Mio. €) sind in den Fördergrundsätzen unverändert enthalten und gelten dementsprechend auch weiterhin.